



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 1. August 2012

Nr. 18

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management of Textile Trade and Technology an der Hochschule Niederrhein vom 30. Juli 2012

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Management of Textile Trade and Technology
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 30.07.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management of Textile Trade and Technology an der Hochschule Niederrhein vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HN 27/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 45/2011) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 18 eingefügt:

„§ 18a Portfolioarbeit

§ 18b Referat

§ 18c Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 und 2 “ durch die Worte „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach Ziffer 3 eingefügt:

„4. die Portfolioarbeit (§ 18a),

5. das Referat (§ 18b),

6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 18c)“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“

7. Nach § 18 werden die § 18a, 18b und § 18c mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 18a Portfolioarbeit

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 18b Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingun-

gen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 18c

Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses

(1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst

1. das Arbeitsergebnis,
2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung,
3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.

(2) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF- oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 14.06.2012 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 10.07.2012.

Mönchengladbach, den 30.07.2012

Der Dekan
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dipl.-Ing. Rudolf Haug